

# Turnhallenordnung der Clemens-Schule Hornburg

Die kleine Turnhalle wie auch die große Turnhalle der Clemens-Schule Hornburg können außerhalb der Schulzeit zweckentsprechend auch von Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, anderen Schulen und Institutionen benutzt werden, soweit schulische Belange dem nicht entgegenstehen. Die Genehmigung für die nichtschulische Benutzung erteilt die Gemeinde Schladen-Werla im Einvernehmen mit der Schulleitung. Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch. Die Nutzung von Sportstätten und Schulgrundstücken erfolgt auf eigene Gefahr **neu zu finden in §3 und § 14**

Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Turnhallen mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend behandeln. Zur Sicherstellung dieser Forderung, wird die nachstehende Turnhallenordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

**neu zu finden in §6**

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Hausherr der Hallen ist die Schulleitung. Beauftragter der Hausherrn ist der Schulhausmeister.  
**neu zu finden in §15**
2. Die Hallen dürfen für außerschulische Zwecke nur zu den von der Gemeinde Schladen-Werla genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden, und zwar montags bis mittwochs von 15.30 Uhr bis 22.00 Uhr und donnerstags und freitags von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.  
**neu zu finden in §4**  
Die Benutzung der Hallen ist sonnabends und sonntags nur für den obligatorischen Spielbetrieb möglich.  
**neu zu finden in §4**  
Für nichtsportliche Veranstaltungen (z. B. Übernachtung) ist die Genehmigung seitens der Gemeinde Schladen-Werla im Einvernehmen mit der Schulleitung einzuholen. Für Veranstaltungen kann die Vergabe mit Auflagen versehen werden.  
**neu zu finden in §4**  
Die Schule kann die Hallen für Schulzwecke jederzeit beanspruchen.  
**neu zu finden in §4**  
Bei gänzlicher Einstellung des Übungsbetriebes haben die Benutzer der Clemens-Schule und der Gemeinde Schladen-Werla Mitteilung zu machen. Evtl. überlassene Schlüssel sind unverzüglich beim Schulhausmeister abzugeben.  
**neu zu finden in §13**
3. Während der jeweiligen Schulferien bleiben die Hallen geschlossen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Gemeinde Schladen-Werla möglich.  
**neu zu finden in §4**  
Um den Spiel- und Übungsbetrieb der Fußballer während der Ferienzeit zu gewährleisten, wird die Nutzung von 2 Umkleidekabinen und 2 dazugehörigen Duschräumen gestattet. Während dieser Zeit hat der nutzende Verein auf eigene Kosten die fachgerechte Reinigung (nach DIN-Norm) vorzunehmen.  
**neu zu finden in §4**
4. Für jede Gruppe, die die Hallen benutzt, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Übungsleiter) zu bestellen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter dürfen die Hallen nicht betreten werden. Der Übungsleiter betritt die Hallen als erster und verlässt sie als letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Geräte an ihre Abstellplätze zurückgebracht worden sind und die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume aufgeräumt sind.  
**neu zu finden in §5**  
Bei jeder Nutzung ist vom Übungsleiter ein entsprechender Belegungsnachweis (Muster siehe Anlage) zu fertigen, in welchem über den Zustand der Halle und der benutzten Nebenräume vor und nach der Übungsstunde Auskunft zu erteilen ist. Zu vermerken sind insbesondere eingetretene Schäden und deren Verantwortlichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke liegen entsprechend aus.  
**neu zu finden in §5**

5. Während der Übungsstunden haben die Übungsleiter die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen Diebstähle und Vandalismus zu vermeiden.  
**gestrichen, neuer §14 Haftung**
6. Das Rauchen ist gemäß des Nds. Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. Nichtraucherschutzgesetz – Nds. NiRSG) auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt. Verstöße können mit einer Geldbuße im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.  
**neu zu finden in §6**
7. Die Gemeinde Schladen-Werla haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, Betriebssportgemeinschaften und Institutionen sowie ihren Mitgliedern und anderen Schulen aus der Inanspruchnahme der Hallen erwachsen.  
**neu zu finden in §14**  
Bei Unfällen haftet die Gemeinde Schladen-Werla nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.  
**neu zu finden in §14**  
Eine Haftung für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke usw.) ist ausgeschlossen.  
**neu zu finden in §14**
8. Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Benutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; sie haften auch für alle verschuldeten Beschädigungen der Hallen, der Nebenräume sowie ihren sonstigen Einrichtungen.  
**neu zu finden in §14**
9. Die Hallen und die dazugehörigen Nebenräume insbesondere der Wasch-, Dusch- und Toilettenräume sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Verschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt; ist er nicht zu ermitteln, so trägt sie der benutzende Verein bzw. die Betriebssportgemeinschaft, die andere Schule oder Institution.  
**neu zu finden in §7**

## II. Betrieb

1. Die Hallen dürfen nur über die Umkleieräume in Turnkleidung (Sportkleidung) und nur mit Turnschuhen, deren Sohlen keine farbigen Spuren auf dem Fußboden hinterlassen und die nicht schon im Freien getragen und verschmutzt worden sind bzw. barfuß betreten werden. Der jeweilige Übungsleiter kontrolliert die Schuhe.  
**neu zu finden in §7**
2. Der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Hallen und ihren Nebenräumen strengstens untersagt. Die gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gelten entsprechend.  
**neu zu finden in §6**
3. Tiere dürfen in die Hallen und ihre Nebenräume nicht mitgebracht werden.  
**neu zu finden in §6**
4. Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Barren, Böcke und Pferde dürfen nicht über den Fußboden geschoben, sondern müssen mittels vorhandener Vorrichtungen gerollt werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Matten dürfen nur durch Tragen befördert werden; das Ziehen über den Fußboden ist nicht erlaubt.  
**neu zu finden in §8**
5. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß auf ihrem Platz abzustellen und bei der Verwendung von Kreide, Magnesia oder ähnlichen Stoffen entsprechend zu reinigen. Des Weiteren ist nach Ende der Übungsstunde bei einem Vereins- bzw. Nutzerwechsel die Halle zu fegen. Die hierfür erforderlichen Reinigungsmaterialien sind von den Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, anderen Schulen bzw. Institutionen selbst zu stellen.  
**neu zu finden in §8**

- Barren, Böcke, Pferde und Sprungtische sind tief zu stellen; die Rollen sind außer Betrieb zu setzen; Reckstangen sind abzunehmen; Recksäulen sind vorsichtig zu versenken. **neu zu finden in §8**
6. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.  
**neu zu finden in §7**
  7. Matten und Geräte dürfen nicht im Freien benutzt werden. Ausnahmen kann die Schulleitung zulassen.  
**neu zu finden in §8**
  8. Ohne schriftliche Genehmigung der Schulleitung darf kein Gerät aus den Hallen entnommen und anderweitig benutzt werden. Die Vereine, Betriebssportgemeinschaften, anderen Schulen und Institutionen dürfen Geräte, Schränke, Tafeln und dergleichen in den Hallen und den Vorräumen nur mit Genehmigung der Schulleitung unterbringen. Diese Geräte dürfen dann auch nach Rücksprache mit dem Eigentümer (Verein) von der Schule genutzt werden. Schränke sind unter Verschluss zu halten.  
**neu zu finden in §8**
  9. Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Spiele, die große Staubentwicklungen nach sich ziehen oder Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen könnten.  
**neu zu finden in §7, zusätzlich § 6 Abs. 6 und 7 beachten**
  10. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind sie dem Schulhausmeister unverzüglich mittels Belegungsnachweis zu melden. Geräte sind sichtbar zu kennzeichnen, damit nachfolgende Nutzer nicht verunfallen. Auch die Schäden zu Abschnitt I Ziffer 7 sind mittels Belegungsnachweis zu melden.  
**neu zu finden in §8**
  11. Die Hallen sind mit genügend Spielfeldmarkierungen versehen. Die Anbringung weiterer fester Markierungen ist nicht erlaubt. Für Einzelfälle können entfernbare Spielfeldmarkierungen z.B. mit Tesa-Krepp aufgeklebt werden, jedoch ist hierzu das Einverständnis der Schulleitung einzuholen.  
**neu zu finden in §7**  
Des Weiteren ist die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art strengstens verboten. Bei Verstößen gegen das Haftmittelverbot werden die hierfür anfallenden Kosten für die fachgerechte Reinigung (nach DIN-Norm und den besonderen Bodenanforderungen) durch eine Reinigungsfirma den Verursachern in Rechnung gestellt.  
**neu zu finden in §7**
  12. Die Hallen sind nach Ablauf der Trainingszeit bzw. Nutzungszeit pünktlich und im ordnungsgemäßen Zustand dem Nachnutzer zu übergeben.  
**neu zu finden in §4**  
Die Hallen und ihre Nebenräume müssen spätestens um 22.00 Uhr verlassen sein.  
**neu zu finden in §4**
  13. Falls frühmorgens vor Schulbeginn oder an schulfreien Tagen brennendes Licht und/oder laufendes Wasser oder sonstige Verstöße gegen die Benutzungsordnung festgestellt werden, ist vom letzten Nutzer des Vortages (Belegungsnachweis oder bei fehlen nach Hallenbelegungsplan) eine Gebühr von 25,00 Euro zu erheben.  
**neu zu finden in §7**
- III. Umkleide-, Wasch- und Duschräume und Toiletten**
1. Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Bei größeren Veranstaltungen kann die Schulleitung (im Bereich der Turnhallen) weitere Räume zur Verfügung stellen.  
**neu zu finden in §10**
  2. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen, sind die Eigentümer selbst verantwortlich.  
**neu zu finden in §10**

3. Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die Duschen nur für die benötigte Dauer in Betrieb zu nehmen.

**neu zu finden in §10**

4. Die Toiletten sind sauber zu halten.

**neu zu finden in §10**

#### **IV. Aufsicht und Wartung**

1. Die Aufsicht für die Hallen obliegt dem Schulhausmeister oder seinem jeweiligen Vertreter.

**neu zu finden in §12**

2. Die Benutzer haben die Weisungen der Aufsichtsberechtigten oder ihrer Beauftragten zu befolgen.

**neu zu finden in §12**

3. Die Hallen sind geschlossen zu halten. Sie werden frühestens eine halbe Stunde vor Beginn von Veranstaltungen geöffnet. Den Aufforderungen der Aufsichtsberechtigten, die Räume nach Schluss der Veranstaltung zu verlassen, ist zu folgen. Die Verantwortung hierfür trifft in erster Linie den Veranstalter.

**neu zu finden in §12**

4. Dem Beauftragten der Gemeinde Schladen-Werla, der Schulleitung oder ihrem Vertreter sowie dem Schulhausmeister kann der Zutritt zu den Hallen und ihren Nebenräumen nicht verwehrt werden.

**neu zu finden in §12**

5. Wer gegen die Turnhallenordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Schladen-Werla von der weiteren Benutzung der Hallen ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Kann die Benutzergruppe, die ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist, nicht ermittelt werden, so kann die Gemeinde Schladen-Werla eine Benutzungssperre für den gesamten Verein, die Betriebssportgemeinschaft, die andere Schule oder Institution verhängen. Eine solche Sperre kann zeitlich begrenzt sein.

**neu zu finden in §15**

6. Kann keine Einvernehmlichkeit bei der Vergabe der Hallenzeiten erzielt werden, gilt in Zweifelsfällen die Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel.

**neu zu finden in §4**

7. Beschwerden sind schriftlich unter Angabe einer genauen Begründung über die Schulleitung der Gemeinde Schladen-Werla einzureichen.

**neu zu finden in §12**

#### **V. Inkrafttreten**

Die Turnhallenordnung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Turn- und Sporthallenordnung vom 15.12.2011 außer Kraft.

**neuer §16**

Schladen, den 17.03.2015

Gemeinde Schladen-Werla  
Der Bürgermeister

  
(Andreas Memmert)

